

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen außerhalb des Markt- und Dultverkehrs an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Landshut (Sondernutzungssatzung)**

**Satzung:**

**§ 1  
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

- a) Gemeindestraßen,
- b) sonstige öffentliche Straßen in der Straßenbaulast der Stadt Landshut (im folgenden „Stadt“ genannt) und
- c) Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Staatsstraßen.

**§ 2  
Erlaubnispflicht**

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, stellt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, die nicht vorwiegend dem Verkehr dient, sondern über den Gemeingebrauch hinausgeht, eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung dar, die der Erlaubnis der Stadt bedarf.
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, die Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Werden die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Straßen durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt sowie der Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.
- (5) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3  
Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich auch nach dieser Satzung, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

## § 4 Erlaubnis

- (1) Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Wird die Erlaubnis erteilt, dann auf Zeit oder auf Widerruf. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (3) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (5) Ist für das Benützen öffentlichen Verkehrsgrundes eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis durch die Stadt erteilt, so bedarf es keiner Erlaubnis mehr nach dieser Satzung.
- (6) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für
  - a) Das Lagern bzw. Betteln in jeglicher Form,
  - b) das Niederlassen zum Alkoholenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen,
  - c) nichtortsfeste Werbemaßnahmen, insbesondere die Bücher- und Zeitschriftenwerbung, das Verteilen von Handzetteln oder Warenproben bzw. das Anbringen dieser an Fahrzeugen. Bei besonderen Anlässen (z.B. Firmenjubiläen) kann dieses Verteilen ausnahmsweise zugelassen werden,
  - d) das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind,
  - e) das Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung; innerhalb von Sonderaktionen sind aber Ausnahmen möglich,
  - f) Verkaufsstände mit Waren, die auch auf den festgesetzten städtischen Marktflächen angeboten werden können,
  - g) das Aufstellen von Werbeständern, Plakattafeln aller Art, Transparenten und Fahnen in den besonders schutzwürdigen Bereichen des Stadtgebietes (im Sinne von § 2 Abs. 2 der Werbeanlagensatzung). Bei Geschäftseröffnungen und zulässigen Sonderverkäufen (mit Ausnahme der Saisonschlussverkäufe) können vorstehende Nutzungen ausnahmsweise zugelassen werden.
- (7) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Warenständern vor Geschäften kann für Waren, soweit diese zu deren Sortiment gehören, nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
  - a) Die Warenständer müssen vor der Geschäftsfront aufgestellt werden; sie dürfen von dieser maximal 0,80 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten und maximal die Hälfte der Frontlänge der Geschäftsfassade betragen.
  - b) Pro Ladengeschäft werden abhängig von der Länge der Geschäftsfront bis zu max. 2 Warenständer zugelassen.
  - c) Für Obst und Gemüse werden Warenständer vor der Geschäftsfront zugelassen.

- d) Bei vorhandenen Gehwegen sind Warenstände nur zulässig, wenn auf der jeweiligen Gehwegfläche eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m verbleibt.
  - e) Die Aufstellung ist nur während der Geschäftszeiten zulässig.
  - f) Die Gestaltung der Warenstände ist so auszuführen, dass sie sich unterordnen und in das Stadtbild einfügen. Bei der Gestaltung der Warenstände sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:
    - die notwendigen Konstruktionen zur Warenpräsentation sind in Metall, Holz oder Glas auszuführen,
    - Farbgebung und Werbeaufdrucke sind unzulässig,
    - die Aufstellung von Sonnenschirmen in Verbindung mit Warenständen ist unzulässig.
  - g) Ein Direktverkauf von der Präsentationsfläche ist nicht gestattet.
- (8) Die Erlaubnis zum Aufstellen von Pflanzkübeln und Pflanztrögen vor Geschäften und Lokalen kann nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
- a) Die Pflanzkübel bzw. -tröge müssen unmittelbar am Geschäftseingang aufgestellt werden und dürfen vom Gebäude maximal 0,80 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
  - b) Es ist nur die Verwendung von natürlichen Pflanzen bis zu einer Höhe von 1,5 m zugelassen.
  - c) Bei vorhandenen Gehwegen ist die Aufstellung von Blumen- und Pflanztrögen nur zulässig, wenn auf der jeweiligen Gehwegfläche eine Mindestdurchgangsbreite von 1,5 m verbleibt.
  - d) Die Gefäße der Pflanzen dürfen nur aus unglasiertem Keramik bestehen.
- (9) Für den Werbeverkauf wird ein Standort im Fußgängerbereich zur Verfügung gestellt. Artikel des Werbeverkaufs sind Gegenstände, deren Anwendung einer Erläuterung bedürfen.

## **§ 5**

### **Erlaubnis Antrag**

Erlaubnis Anträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

## **§ 6**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Wandschutzstangen, Eingangsstufen, Radabweiser, Markisen u. Vordächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 m<sup>2</sup>;
3. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;

4. parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
5. Taxistandplätze;
6. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
7. Reklameausleger, die den notwendigen Kontakt nach außen vermitteln, demzufolge zum grundrechtlich geschützten Kern des Anliegergebrauchs gehören und den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, insbesondere Firmennamen und Firmenzeichen;
8. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
9. Werbeanlagen, die über Gehwegen in einer Höhe angebracht sind, dass eine räumlich-gegenständliche Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ausscheidet;
10. Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- u. anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen;
11. das Verteilen von Handzetteln durch politische Parteien und Glaubensgemeinschaften.

## **§ 7**

### **Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Die nach § 6 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## **§ 8**

### **Pflichten des Benutzers/der Benutzerin**

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor dem Beginn besonders anzuzeigen.
- (2) Dem Benutzer/der Benutzerin obliegt die Unterhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen, soweit sie durch die Benutzung veranlasst sind, und der von ihm/von ihr errichteten Anlagen. Die Stadt kann die Unterhaltung und Reinigung auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin übernehmen.
- (3) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin dem veränderten Zustand anzupassen.
- (4) Der Benutzer/die Benutzerin hat die Beendigung der Sondernutzung der Stadt binnen einer Woche anzuzeigen und den ursprünglichen Zustand der öffentlichen Straße unverzüglich wieder herzustellen. Die Stadt kann die Wiederherstellung auf ihre Kosten übernehmen.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er/sie hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Benutzer/die Benutzerin hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die Stadt haftet dem Benutzer/der Benutzerin nicht für Schäden an den von ihm/ihr errichteten Anlagen- oder Einrichtungen oder an den von ihm/ihr angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Der Benutzer/die Benutzerin hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

## **§ 10 Ersatzvornahme**

Die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter ist zulässig.

## **§ 11 Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die Ausübung von Sondernutzungen erhebt die Stadt Sondernutzungsgebühren.
- (2) Im Einzelfall kann die Stadt von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren teilweise oder ganz absehen, wenn die Ausübung der Sondernutzungen im öffentlichen Interesse liegt.

## **§ 12 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Ordnungswidrigkeits- bzw. Bußgeldverfahren, das in derselben Sache geführt wird, nicht berührt.

### **§ 13 Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit der Gebührentarif einen Rahmen festlegt, setzt die Stadt die Gebühren grundsätzlich nach dem Maß der dem Erlaubnisnehmer zuwachsenden Vorteile und dem Ausmaß der Beeinträchtigung des Verkehrs fest.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinnge-  
mäßiger Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührentarifs unter Berücksichtigung des  
Umfangs und der Dauer der Benutzung sowie der Vorteile des Erlaubnisnehmers festgesetzt.
- (3) Entstehen der Stadt infolge der Sondernutzung Parkgebührenauffälle, so sind außerdem zwei  
Drittel der Einnahmen zu entrichten, die die Stadt bei ständiger vorschriftsmäßiger Benutzung  
der gebührenpflichtigen Parkfläche während der Sondernutzungszeit erzielt hätte.
- (4) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Pfennigbeträge/Cent-Beträge, so wird auf volle  
10-Pfennigbeträge/10-Cent-Beträge aufgerundet.
- (5) Für die Erlaubniserteilung wird neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsge-  
bühr nach Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl S. 554), in Verbindung mit der Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungs-  
kreis der Stadt Landshut (Kostensatzung) vom 1.12.1989 (ABl S. 147), zuletzt geändert mit  
Satzung vom 22.6.1998 (ABl S. 86, ber. S. 93), festgesetzt.

### **§ 14 Berechnungsmaßstäbe**

- (1) Die Gebühren werden in der Regel entsprechend dem Gebührenverzeichnis nach der Anzahl der  
beanspruchten Quadratmeter oder laufenden Meter oder nach der Stückzahl der auf den Straßen  
aufgestellten oder angebrachten Gegenstände sowie nach der Dauer der Sondernutzung berech-  
net.
- (2) Erfolgt die Berechnung nach der Ansichtsfläche, so wird das Flächenmaß nach den äußersten  
Begrenzungslinien der Vorrichtung ermittelt, durch die die Straße beansprucht wird.
- (3) Unter Ausladungsfläche ist die Fläche zu verstehen, die sich aus der Frontlänge und der Tiefe  
einer Anlage oder Vorrichtung über die Straße errechnet.
- (4) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und laufende Metermaße auf die volle Quadrat-  
meter- oder laufende Meterzahl aufgerundet.
- (5) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt die Sondernutzung während  
des Jahres, so ermäßigt sich die Gebühr für jeden schon vergangenen Monat, in dem die Son-  
dernutzung nicht ausgeübt wurde, um ein Zwölftel. Monats-, Wochen- oder Tagesgebühren sind  
für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.

## **§ 15 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger,
  - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 16 Entstehen, Fälligkeit und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren werden- mit dem Erlaubnisbescheid oder durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Der Gebührenbescheid gilt so lange, wie er nicht aufgehoben oder geändert wird.
- (2) Die Gebühren werden jeweils fällig
  - a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
  - b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr bzw. Monat bei Monatsgebühr,
  - c) für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.01. bzw. 30.06. im Voraus,
  - d) für nachfolgende Monate bei Monatsgebühren jeweils bis zum 05. des Monats im Voraus.
- (3) Für bereits genehmigte Sondernutzungen wird die Gebühr erstmals fällig einen Monat nach Zustellung des Erlaubnis- oder Gebührenbescheides.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitablauf der Erlaubnis, bei widerruflichen Sondernutzungen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Sondernutzung
  - a) widerrufen wird oder
  - b) nicht mehr ausgeübt wird und die Anzeige hierzu schriftlich bei der Stadt eingeht. Erfolgt keine Abmeldung der Benutzung, so werden die Gebühren bis zu dem Zeitpunkt erhoben, an dem von Amts wegen die Beendigung der Sondernutzung festgestellt wird.

## **§ 17 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung freiwillig aufgegeben oder widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

**§ 18**  
**Märkte und Dulten**

Die ortsrechtlichen Bestimmungen über Märkte und Dulten bleiben durch diese Satzung unberührt.

**§ 19**  
**Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 3 die Benutzung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
2. die in § 5 festgelegte Vorlagepflicht verletzt.

**§ 20**  
**Umstellung auf die Euro-Währung**

Die in der Anlage in der linken Spalte aufgeführten DM-Beträge gelten bis 31.12.2001, die in der rechten Spalte aufgeführten Euro-Beträge vom 01.01.2002 an.



**Gebührenverzeichnis gemäß § 13 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzungen außerhalb des Markt- und Dultverkehrs an öffentlichem Verkehrsraum**

Tarifstelle	Art der Benützung	Berechnung	Zeit	Gebühr DM bis 31.12.2001	Gebühr Euro ab 01.01.2002
1	Auslagekästen, Schaukästen u.ä. Einrichtungen mit einer Auskrugung von über 15cm a) bis zu 0,5m <sup>2</sup> Ansichtsfläche b) Je weitere 0,5m <sup>2</sup> Ansichtsfläche (Vereinskästen in der üblichen Größe sind gebührenfrei)	je Stück je Stück	jährlich jährlich	20,- bis 40,- 20,- bis 30,-	10,- bis 20,- 10,- bis 15,-
2	Automaten mit einer Auskrugung von über 15cm a) Kleinformat (bis 0,25m <sup>2</sup> Ansichtsfläche) b) mittleres Format (bis 0,5m <sup>2</sup> Ansichtsfläche) c) größere Warenautomaten (über 0,5m <sup>2</sup> Ansichtsfläche)	je Stück je Stück je Stück	jährlich jährlich jährlich	20,- 40,- 80,-	10,- 20,- 40,-
3	Baugerüste, Bauhütten, Bauwägen, Baukräne, Lastaufzüge, Baumaterial oder mit Bauzäunen abgegrenzte Flächen (genehmigte Sondernutzungen aus Anlass v. Bauarbeiten, die ausschließlich im Vollzug v. Feuerschutzaufgaben der Stadt durchgeführt werden, sind gebührenfrei)	je m <sup>2</sup>	Woche	1,- bis 4,-	0,50 bis 2,-
4	Benzin- und Öltanks a) bis zu 1000 l Fassungsvermögen b) jede weiteren 1000 l Fassungsvermögen	je Stück je Stück	jährlich jährlich	50,- 16,-	25,- 8,-
5	Container	je Stück	Tag	6,- bis 20,-	3,- bis 10,-
6	Licht-, Luft- und Revisionsschächte a) von 1m <sup>2</sup> bis 2m <sup>2</sup> b) über 2m <sup>2</sup>	je Stück je Stück	jährlich jährlich	14,- 30,-	7,- 15,-
7	Fahrradständer	bis zu 1m Länge jeder weitere angefangene Meter	monatlich monatlich	6,- 2,-	3,- 1,-
8	Informationsstände	je Stück	Tag	4,- bis 20,-	2,- bis 10,-
9	Leuchtschilder (beleuchtete Namensschilder) A) a) bis 0,5m <sup>2</sup> Umrissfläche b) bis 1,0m <sup>2</sup> Umrissfläche c) über 1,0m <sup>2</sup> Umrissfläche B) Bei Reklameschildern wird die 1 ½-fache Geb. von A) erhoben. Um Reklameschilder handelt es sich dann, wenn sie Embleme oder Namen von dritten Firmen aufweisen, deren Waren im Geschäft des Nutzers lediglich erhältlich sind. C) In der Altstadt, Rosengasse, Grasegasse und Theaterstraße erhöht sich bei Reklameschildern die Gebühr auf das 2-fache von A)	je Stück je Stück je Stück	jährlich jährlich jährlich	30,- 60,- 90,-	15,- 30,- 45,-
10	Nasenschilder (unbeleuchtet) a) bis 0,5m <sup>2</sup> Beschriftungsfläche b) bis 1,0m <sup>2</sup> Beschriftungsfläche c) über 1,0m <sup>2</sup> Beschriftungsfläche	je Stück je Stück je Stück	jährlich jährlich jährlich	14,- 32,- 52,-	7,- 16,- 26,-
11	Freistehende Reklametafeln (bei vorübergehender Aufstellung)	je lfd. Meter	pro angef. Woche	16,-	8,-

12	Reklamemasten (z.B. Peitschenmasten an Tankstellen) a) mit Beleuchtungsvorrichtung b) ohne Beleuchtungsvorrichtung	je Stück je Stück	jährlich jährlich	104,- 60,-	52,- 30,-
13	Schaufenstereinfassungen u. Verkleidungen, die über den Mauerleib vorgebaut sind	je m <sup>2</sup> überbaute Fläche	jährlich	20,-	10,-
15	Tische und Stühle vor Cafés, Eisdielen und Gastwirtschaften usw. Zone I – Fußgängerzonen, restl. Altstadt u. Dreifaltigkeitsplatz und Bischof-Sailer-Pl. a) Sitzmöblierung nur von März bis Oktober b) Sitzmöblierung (auch) außerhalb der Monate März bis Oktober  Zone II – Übriges Stadtgebiet a) Sitzmöblierung nur von März bis Oktober b) Sitzmöblierung (auch) außerhalb der Monate März bis Oktober	je Sitzplatz je Sitzplatz  je Sitzplatz je Sitzplatz	pro Schanksaison jährlich  pro Schanksaison jährlich	45,- bis 80,- 30,- bis 60,-  20,- bis 40,- 30,- bis 60,-	30,- bis 60,- 40,- bis 80,-  20,- bis 40,- 30,- bis 60,-
16	Stände und Plätze im Stadtgebiet a) Verlosungsstände b) Stände für Verkaufsmaßnahmen Zone I – Fußgängerzonen, restl. Altstadt u. Dreifaltigkeitsplatz Zone II – Übriges Stadtgebiet c) Straßenverkauf (über den Laden) Zone I – Fußgängerzonen, restl. Altstadt u. Dreifaltigkeitsplatz Zone II – Übriges Stadtgebiet d) Stände und Plätze für Aktions- u. Werbemaßnahmen Zone I – Fußgängerzonen, restl. Altstadt u. Dreifaltigkeitsplatz Zone II – Übriges Stadtgebiet e) Schüttkörbe und Kleiderständer Zone I – Fußgängerzonen, restl. Altstadt u. Dreifaltigkeitsplatz Zone II – Übriges Stadtgebiet f) Ausstellen v. Fahrz. u. Maschinen (ausgen. Ziff. 18) aa) ohne Verkaufs- und Werbezwecke bb) zu Werbe- und Verkaufszwecken (z.B. während einer sog. Verkaufsschau oder Ausstellung)	je Stand je Stand  je m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup>  je m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup>  je m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup>  je m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup>  je m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup>	Woche Tag  Monat Tag  Monat Tag  Jahr Jahr  Jahr Tag  Jahr Tag  Jahr Jahr  Tag Tag	40,- bis 120,- 13,- bis 40,-  8,- bis 25,- 2,- bis 10,-  5,- bis 15,- 1,60 bis 8,-  80,- bis 250,- 60,- bis 200,-  20,- bis 100,- 2,- bis 10,-  10,- bis 70,- 1,- bis 7,-  20,- bis 100,- 10,- bis 70,-  2,- bis 20,- 2,- bis 40,-	20,- bis 60,- 6,50 bis 20,-  4,- bis 12,50 1,- bis 5,-  2,50 bis 7,50 0,80 bis 4,-  40,- bis 125,- 30,- bis 100,-  10,- bis 50,- 1,- bis 5,-  5,- bis 35,- 0,50 bis 3,50  10,- bis 50,- 5,- bis 35,-  1,- bis 10,- 1,- bis 20,-

Stand: 09.12.2013

17	Verlegte Rohre	je lfd. m	jährlich	10,-	5,-
18	Wohnwagen, Gerätewagen, Campingwagen, Autos u.ä.	je Stück	Woche	10,- bis 50,-	5,- bis 25,-